

Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der DDR benannt werden (vgl. RV/MdJ Nr. 1/81 sowie die in der Anlage enthaltene Liste der Dolmetscher und Sachverständigen, geändert am 26.11. 1981 [LI des MdJ Nr. 15/81] und am 29. 11. 1982 [LI des MdJ Nr. 22/82]). Nicht in der Aufstellung erfaßte oder vom Bezirksvorstand des Verbandes nicht benannte Dolmetscher dürfen in Gerichtsverfahren nicht hinzugezogen werden (vgl. Ziff. 1. und 3. der RV/MdJ Nr. 1/81). Bereitet die Übersetzung oder Würdigung der Aussagen von Gehörlosen oder Stummen besondere Schwierigkeiten, sind die bei jedem Bezirksvorstand tätigen Sozialbetreuer zu konsultieren. Bei Ausschluß eines Dolmetschers ist, sofern für den betreffenden Bezirk kein weiterer Dolmetscher benannt wurde, über den zuständigen Bezirksvorstand des Verbandes ein anderer Dolmetscher

hinzuzuziehen (vgl. Ziff. 2. der RV/MdJ Nr. 1/81). Gleiches gilt, wenn der Dolmetscher die Tätigkeit ablehnt.

2. Zur **Einschätzung der psychischen und physischen Besonderheiten** gehörloser und stummer Beschuldigter oder Angeklagter, insbes. zu einer Entscheidung, ob es einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung bedarf, vgl. Ziff.4. der RV/MdJ Nr. 1/81 sowie Ziff. 2.1. des PrBOG vom 30.10. 1972. Ein Sachverständiger darf in einem Verfahren nicht zugleich als Dolmetscher mitwirken (vgl. Ziff. 5. der RV/MdJ Nr. 1/81).

Zusätzliche Literatur

D. Becher/I. Schmidt, „Hörgeschädigte im gerichtlichen Verfahren“, NJ, 1984/3, S. 108.

Achter Abschnitt Ordnungsstrafe

§86

In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen können das Gericht und der Staatsanwalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern im Strafverfahren obliegenden Pflichten eine Ordnungsstrafe von 10,- bis 500,- Mark aussprechen.

1. Die **Ordnungsstrafe** ist eine prozessuale Zwangsmaßnahme zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung des Strafverfahrens, insbes. in der Hauptverhandlung zur Wahrung der Würde des Gerichts und der Durchsetzung der Staatsautorität. Die Bestimmungen des OWG sind auf diese Ordnungsstrafe nicht anwendbar.

2. **Im Gesetz bestimmte Fälle**, in denen eine Ordnungsstrafe ausgesprochen werden kann, sind:

- Störung der Ordnung in der Hauptverhandlung durch ungebührliches Verhalten oder Verletzung der Würde des Gerichts (vgl. §220 Abs. 4);
- Nichtbefolgung von Ladungen durch Zeugen (vgl. §31 Abs. 1), Sachverständige (vgl. §41 Abs. 2), Beschuldigte oder Angeklagte (vgl. § 48 Abs. 3) sowie durch Erziehungsberechtigte (vgl. §70 Abs. 1 i.V.m.§31 Abs. 1).

3. Gibt ein Verfahrensbeteiligter **mehrere Anlässe für eine Ordnungsstrafe**, kann für jeden Verstoß eine Ordnungsstrafe ausgesprochen werden. Die

Schwere des rechtswidrigen Verhaltens und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfahrensbeteiligten sind bei der Festsetzung der Höhe der Ordnungsstrafe zu beachten.

4. Die **Aufrechterhaltung der Ordnung** kann durch ungebührliches Verhalten in verschiedenen Formen behindert werden (z. B. trotz Ermahnung fortgesetzte Gespräche, Beifalls- oder Mißfallenskundgebungen, Erscheinen in betrunkenem Zustand oder in stark verschmutzter oder beschädigter oder in sonst anstoßerregender Kleidung, Tragen staatsfeindlicher Symbole oder deren provokatives Zur-schaustellen [vgl. BG Gera, Urteil vom 7. 5. 1971 - Kass.S 6/71]).

5. Zur **Verletzung der Würde des Gerichts** vgl. § 220 Abs. 4.

6. Zu den **Pflichten, die Bürger im Strafverfahren einzuhalten haben**, gehört, daß sie den Ladungen Folge zu leisten haben. Wurde die Ladung nicht be-